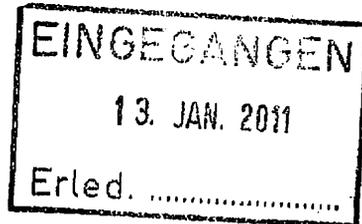


Geschäftsnummer: 7 L 1733/10.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS



In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

vertreten durch Rechtsanwältin Karin Diehl als amtlich bestellte Pflegerin,
Treppenstraße 9, 34117 Kassel,

Antragstellers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Karin Diehl und Kollegen,
Treppenstraße 9, 34117 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richterin am VG Lohmann als Einzelrichterin der 7. Kammer am 12. Januar 2011 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben bis zu einer Entscheidung über die noch zu erhebende Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.12.2010 (Aktenzeichen: 5446994 – 273) oder bis zur

Bestandskraft dieses Bescheides die Überstellung des Antragstellers nach Italien nicht durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist ausweislich einer Auskunft aus EURODAC am 05.09.2008 in Italien aufgegriffen worden. Dort ist eine Asylantragstellung registriert. Der Antragsteller wird dort mit den Alias-Daten „ geboren am 1990“ geführt. Des Weiteren ist er am 25.11.2008 in Norwegen und am 07.12.2009 in Schweden aufgegriffen worden. Auch hier sind den EURODAC-Auskünften zufolge jeweils Asylantragstellungen registriert.

Am 11.08.2010 wurde der Antragsteller als Minderjähriger vom Sozialdienst der Stadt Frankfurt am Main in Obhut genommen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Kassel – Familiengericht - vom 27.08.2010 (Aktenzeichen: 531 F 3187/10 SO und 531 F 3078/10) wurde die am 12.08.2010 angeordnete Pflegschaft des Jugendamtes der Stadt Frankfurt zeitlich unbefristet verlängert. Die Bevollmächtigte wurde durch das Amtsgericht Kassel – Familiengericht - mit dem Wirkungskreis asyl- und ausländerrechtliche Betreuung als Vormund (Aktenzeichen: 502 F 3200/10) bestellt.

Der Antragsteller ist am 06.10.2010 in Kassel aufgegriffen worden. Er hat angegeben, das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten nicht verlassen zu haben (Bl. 7 der Bundesamtsakte).

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 03.11.2010 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte er den Antrag, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG in seiner Person vorliegen. Zur Begründung wurde angeführt, dass er der Zwangsrekrutierung durch Al-Shabaab-Milizen habe entgehen wollen. Er habe mit seiner Familie in Mogadishu gelebt. Sein großer Bruder sei bereits 2009 rekrutiert worden und sei - nachdem er die Miliz habe verlassen wollen - von Angehörigen der Al-Shabaab erschossen worden. Auch die Mutter des Antragstellers sei im Februar 2010 im Stadt-

gebiet von Al-Shabaab-Milizen erschossen worden, was der Vater des Antragstellers diesem mitgeteilt habe. Im Mai 2010 sei es zu Rekrutierungsversuchen anderer Jugendlicher in Bezug auf den Antragsteller gekommen. Der Antragsteller sei daraufhin mit seinem Vater und anderen Geschwistern geflohen. Ende Juli 2010 habe man Mogadishu verlassen und nach Kenia gelangen können. Dort habe er letztmalig vor seinem Abflug Kontakt mit der Familie gehabt.

Ein in Italien registrierter Asylantrag sei unbeachtlich, da der Antragsteller aufgrund seiner Minderjährigkeit und mangels Vertretung dort habe keinen wirksamen Asylantrag stellen können. Daher sei nach Art. 6 Abs. 2 Dublin Verordnung die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegeben.

Mit Schreiben vom 19.11.2010 stimmte Italien der Wiederaufnahme des Antragstellers unter Bezugnahme auf Art. 16 Abs. 1 c bzw. e Dublin II zu. Dies teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Antragsteller am 22.11.2010 mit. Zugleich forderte es die gemeinsame Ausländerbehörde der Stadt Kassel auf, den Antragsteller nach Italien zu überstellen.

Mit Schreiben vom 25.11.2010 teilte das Jugendamt der Stadt Frankfurt mit, dass aufgrund der gesundheitlichen Situation des minderjährigen Antragstellers, der an einer cervicalen Lymphknotentuberkulose leide und zur Zeit in der Lungenfachklinik behandelt werde, dieser nicht reisefähig sei und besondere Schutzvorkehrungen bei einer Überstellung nach Italien nötig seien.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.12.2010 wurde der Asylantrag als nach § 27 a AsylVfG unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des Antragstellers nach Italien angeordnet. Da Italien verspätet zugestimmt habe, sei es nach Art. 20 Abs. 1 lit. c Dublin-Verordnung zuständig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe für ein Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung seien nicht zu erkennen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 23.12.2010 suchte der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nach.

Er macht geltend, minderjährig zu sein und in Italien nicht wirksam einen Asylantrag gestellt zu haben. In Italien habe er sich nach seiner Ankunft in Lampedusa als volljährig ausgegeben, damit er nicht von somalischen Landsleuten getrennt werde. Seine Erkrankungen, eine collare Lymphknotentuberkulose sowie Hepatitis B, stünden einer Überstellung nach Italien entgegen. Da er als Flüchtling in Italien keine Mög-

lichkeit habe, in den Genuss medizinischer Betreuung und/oder einer Unterkunft zu kommen, sei er im Falle der Überstellung schwersten Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgesetzt.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben bis zu einer Entscheidung über die noch zu erhebende Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.12.2010 (Aktenzeichen: 5446994 – 273) oder bis zur Bestandskraft dieses Bescheides die Überstellung des Antragstellers nach Italien nicht durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie führt an, dass dem Antragsteller in Italien offensichtlich im Rahmen des dort durchgeführten Asylverfahrens subsidiärer Schutz gewährt worden sei. Im Übrigen seien die Angaben des Antragstellers unglaubhaft und seine Altersangabe medizinisch nicht überprüft. Auf die Volljährigkeit oder ordnungsgemäße Vertretung komme es für die Frage der Asylantragstellung im Sinne von Art. 6 der Dublin VO nicht an. Der Antragsteller könne sich nicht das Land mit der bestmöglichen Behandlung seiner Krankheit aussuchen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Zwar steht ein Termin für die Überstellung des Antragstellers derzeit noch nicht fest. Indes ergibt sich das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers daraus, dass er aufgrund der Anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom 20.12.2010, der Betreuerin des Antragstellers als seiner gesetzlichen Vertreterin mit am 30.12.2010 zur Post gegebenem Einschreiben übersandt, nach Italien abgeschoben werden soll, was aufgrund der kurzen Fristen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden:

Dublin-Verordnung) – vgl. Art. 19 Abs. 4 Dublin-Verordnung – in Kürze zu erwarten ist.

Auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG steht der Anordnung nicht entgegen. Danach darf eine Abschiebung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Allerdings ist diese Vorschrift nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93 -, Juris) in der Anwendung durch die Fachgerichte dahingehend einschränkend auszu-legen, dass dieser Ausschluss in bestimmten Ausnahmefällen nicht greift. Ein solcher Ausnahmefall ist u.a. dann anzunehmen, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass ein Sonderfall vorliegt, der von dem sog. Konzept der normativen Vergewisserung des Art. 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 27 a und 34 a AsylVfG nicht erfasst werden konnte, wobei nach der weiteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09 -, Juris) of-fen ist, welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Gren-zen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34 a AsylVfG trifft.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung ei-nes vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Vorliegend ist von einem Ausnahmefall bezüglich einer Rückführung nach Italien auszugehen. Angesichts der Informationen über die Umstände der Durchführung von Asylverfahren in Italien, nämlich der in erheblichem Umfang fehlenden Gewährung von Unterkunft und damit einhergehend einer Erreichbarkeit für ein Asylverfahren und einer (medizinischen) Mindestversorgung, hat das Gericht zumindest Anlass zu begründeten Zweifeln, ob die dem Konzept der normativen Vergewisserung entspre-chenden Mindeststandards eingehalten werden. Fraglich ist, welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normati-ven Vergewisserung trifft. In einem Hauptsacheverfahren wäre dies zu prüfen. Das VG Minden hat hierzu ausgeführt (VG Minden, Beschluss vom 07.12.2010 – 3 L 625/10.A -, Juris):

„Das Gericht verkennt nicht, dass in der Rechtsprechung bisher nur ausnahmsweise konkrete Hinweise darauf festgestellt worden sind, dass das Asylverfahren in Italien nicht in vollem Umfang dem Konzept der normativen Vergewisserung entsprechen könnte. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass es solche Hinweise gibt, die auch Anlass geben, ihnen nachzugehen. Dem Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht vom November 2009 über die "Rückschaffung in den sicheren Drittstaat Italien" entnimmt das Gericht, dass ein Asylgesuch in Italien laut Gesetz bei der Polizeistelle an der Grenze oder bei der Questura gestellt werden kann. Das Asylgesuch wird dann an eine der sieben territorialen Kommissionen weitergeleitet, die eine einmalige Befragung durchführen und über Asylanträge entscheiden. Asylsuchende sollten bis zum Asylentscheid in einem Empfangszentrum für Asylsuchende aufgenommen werden. Viele Asylsuchende finden dort jedoch keinen Aufnahmeplatz. In Rom warteten im November 2009 2.300 Personen auf einen Platz im Schutzsystem für Asylsuchende und Flüchtlinge; es gab dort damals jedoch nur 200 Plätze. Eine Sprecherin von caritas Rom riet damals dringend davon ab, Asylsuchende nach Rom zurückzuschaffen. Weiter heißt es in dem genannten Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Dublin-Rückkehrer/innen würden in Bezug auf Aufnahmeplätze bevorzugt behandelt. Wenn jedoch kein Platz da sei, würden sie auf eine Warteliste gesetzt. Die meisten nach Italien zurückgeführten Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlinge seien deshalb obdachlos. Ob über ihr Asylgesuch entschieden worden sei, wüssten in der Regel nur diejenigen, die in Italien eine feste Postadresse oder eine Rechtsvertretung hätten. Wenn sie in Italien ein Asylgesuch gestellt hätten und während der Wartezeit auf die Asylbefragung ausgereist seien, werde in ihrer Abwesenheit entschieden. Gesuche von Asylbewerbern, die nicht zur Asylbefragung erschienen, würden in der Regel abgelehnt ("abgeschrieben").“

An der Richtigkeit dieser Informationen zu zweifeln sieht das Gericht keinen Anlass und schließt sich dem an.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den von der Bevollmächtigten vorgelegten Bericht über die Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010 von Rechtsanwalt Dominik Bender. Auch aus diesem ergeben sich für das Gericht berechtigte Zweifel, ob im Falle nach Italien zurückkehrender Asylbewerber, jedenfalls wenn, wie im Falle des Antragstellers, erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen, diese nicht von individueller Gefährdung betroffen sind und keine Möglichkeiten haben, ihre Asylrechte geltend zu machen (vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 09.11.2010 – 4 L 1455/10.DA.A -, Juris). Dass dem Bericht entnommen werden kann, dass zumindest minderjährige unbegleitete Flüchtlinge durch Unterbringung in einer Einrichtung mit

entsprechender medizinischer Betreuung versorgt werden, steht dem nicht entgegen. Denn nach dem insoweit unwidersprochenen Vortrag des Antragstellers ist dieser in Italien als Volljähriger registriert. Dass Italien ihn als Minderjährigen behandeln wird, hat die Antragsgegnerin nicht durch etwaige entsprechende Rückfragen geklärt. Im Gegenteil beruft sich auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darauf, dass die Angaben des Antragstellers, die in der Tat im bisherigen Verfahren keineswegs frei von Widersprüchen sind, auch hinsichtlich seines Alters nicht zutreffend sein könnten. An der Minderjährigkeit zu zweifeln sieht das Gericht im gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings deshalb keinen Anlass, da insbesondere die mit diesen Fragen vertrauten Mitarbeiter der Behörden in Frankfurt am Main (Bl. 61 der Bundesamtsakte) ausdrücklich von der Minderjährigkeit des Antragstellers ausgehen und seine Angaben betreffend sein Alter für zutreffend erachten.

Aufgrund dieser Umstände ist offen und bedarf der Prüfung einer Reihe von rechtlicher und tatsächlicher Fragen, die nicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes möglich ist.

Im Rahmen der danach vorzunehmenden Interessenabwägung sind die des Antragstellers als vorrangig einzustufen, da die dem Antragsteller drohenden Nachteile, wie die fehlende Erreichbarkeit und medizinische Versorgung im Falle einer Obdachlosigkeit in Italien, schwerer wiegen, als ein etwaiger Verbleib des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).



Ausgefertigt:

Kassel, den 13. 11. 2011

als Urkunde
des Verwaltungsorgans